

| |
|---|
| Stadt Ingolstadt |
| Briefwahlvorstand Nr. |
| Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen |

| |
|---------------------|
| Datum 09.02.2025 |
|---------------------|

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am 09.02.2025

| |
|--|
| Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben. |
|--|

1 Briefwahlvorstand

Zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

| | Familienname | Vorname | Funktion |
|----|--------------|---------|---|
| 1. | | | als Briefwahlvorsteher/in |
| 2. | | | als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers |
| 3. | | | als Schriftführer/in |
| 4. | | | als Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers |
| 5. | | | als Beisitzer/in |
| 6. | | | als Beisitzer/in |
| 7. | | | als Beisitzer/in |
| 8. | | | als Beisitzer/in |
| 9. | | | als Beisitzer/in |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

| | Familienname | Vorname | Funktion | Uhrzeit |
|----|--------------|---------|----------|---------|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

| | Familienname | Vorname | Aufgabe |
|----|--------------|---------|---------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

2 Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands - Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen bzw. versiegelt und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Soweit die Urne mit Schloss versehen war, nahm die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Wahlamt Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Stadt überbrachte bis 18 Uhr weitere
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

Wahlbriefe

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug

Wahlbriefe

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

- | | | | |
|----------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!) | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt, | Nr. <input type="text"/> | bis <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | Wahlbriefe insgesamt. | | |

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.1.3 Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und zugelassen, weil sich Stimmzettel außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk „lag außerhalb des Stimmzettelumschlags“ versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen (zur Seite gelegt) und später der Niederschrift beigefügt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt. Die leeren weißen Stimmzettelumschläge wurden zusammen mit den gültigen Stimmzettelumschlägen in die Urne eingelegt und nach Öffnung der Urne entsprechend Nr. 3 (leere Stimmzettelumschläge = ungültig) behandelt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Stadt eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

2.8 entfällt

2.9 entfällt

2.10 entfällt

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 entfällt

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.

3.2.3 Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab gültige Wahlscheine..

3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmt mit der Anzahl der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.2.5 entfällt

3.2.6 entfällt

3.2.7 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe .

3.3 Öffnen Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe gewertet.

3.3.3 entfällt

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe übertragen.

3.3.5 entfällt

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2, die keinen Stimmzettel enthielten,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand **Beschluss** zu fassen war (hierzu zählen auch die eindeutig ungültig gekennzeichneten Stimmzettel).

MUSTER

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel enthielten (Stapel gemäß 3.4 Buchst. b)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel enthielten. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß 3.4 Buchst. b) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verkündet.

3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Wahlzentrale gemeldet.

4 Ergebnis der Briefwahl

| Kennbuchstabe | Bezeichnung | Anzahl |
|---------------|-------------|--------|
|---------------|-------------|--------|

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

| | | |
|----------|------------------------|--|
| B | Wählerinnen und Wähler | |
|----------|------------------------|--|

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)

| | Ordnungszahl | Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname) | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | gültige Stimmen |
|----------|---|--|---|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| D 01 | 01 | Dr. Kern, Michael | CSU | |
| D 02 | 02 | König-Freih. v. Godin, Stefan | FREIE WÄHLER/FW | |
| D 03 | 03 | Pepke, Rosa | AfD | |
| D 04 | 05 | De Lapuente, Christian | SPD/GRÜNE/UWG/Die Linke/ÖDP | |
| D | Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.) | | | |

| | | |
|----------|---|--|
| C | Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) | |
|----------|---|--|

| | | |
|----------|--|--|
| E | Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C) | |
|----------|--|--|

5 Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

- Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt.
In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Stadt bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung dorthin gebracht.
- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt.
Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

| | |
|--|-------|
| Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher | _____ |
| Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers | _____ |
| Schriftführerin/Schriftführer | _____ |
| Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers | _____ |
| Beisitzer/in | _____ |
| Beisitzer/in | _____ |
| Beisitzer/in | _____ |
| Beisitzer/in | _____ |
| Beisitzer/in | _____ |

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

| | |
|------------|-------------|
| Name _____ | Grund _____ |
| Name _____ | Grund _____ |
| Name _____ | Grund _____ |

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Die Stimmzettel wurden nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln von Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b und den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen
- 5.5.3 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,

Die anzufertigenden Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Der beauftragten Person des Wahlleiters wurden am 09.02.2025, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt.
- im Falle von 2.5.1.3 ausgesonderte Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des weißen Stimmzettelumschlags befunden hatten,
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,

5.6.2 Der Beauftragten Person der Stadt wurden am 09.02.2025, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Stadt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Auf Vollständigkeit geprüft und übernommen:

Niederschriftenprüfung